



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 17
Bayreuth, 28. September 2021

Seite 197

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Geldwäscherecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken zur Bestellung eines/r Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern	199
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes FORSCHUNGS- & ANWENDUNGS- ZENTRUM FÜR DIGITALE ZUKUNFTSTECHNOLOGIEN LICHTENFELS, "FADZ LICHTENFELS"	202
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusbereich Großer Kornberg" für das Haushaltsjahr 2021	207
Haushaltssatzung des Krankenhausverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2021	208
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2021	209
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushalts- jahr 2020	210
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushalts- jahr 2021	211
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021	212

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	213
---	-----

Schulen

Organisation der Grundschulen Mitwitz und Sonnefeld	213
Organisation der Grundschulen Ahorntal und Waischenfeld	214

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken 214

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 215

Buchanzeigen..... 218

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2191

Geldwäscherecht; Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken zur Bestellung eines/r Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Die Regierung von Oberfranken weist auf die nachfolgende Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines/r Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, die auch für Unternehmen im Regierungsbezirk Oberfranken gilt, hin.

Bayreuth, 15. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten*) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2021 Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083 u. S. 2154) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Ober-, Unter- und Mittelfranken, Schwaben und Oberpfalz sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn

- a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
- b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
- c) am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
- d) sie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 10 - Geldwäscheprävention
Promenade 27
91522 Ansbach
Fax: 0981 53-1456
E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-mfr.bayern.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter <https://freistaat.bayern/dokumente/leistung/131754222508> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme ist im Einzelfall gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Das Geldwäschegesetz legt unter anderem "Personen, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln" (Güterhändler, § 1 Abs. 9 GwG), besondere Sorgfaltspflichten auf. Unter den Begriff "Güterhandel" fällt im Übrigen auch die Veräußerung von Gütern im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft), die Veräußerung von Gütern im fremden Namen auf fremde Rechnung (Vermittlergeschäft) sowie die Tätigkeit von Auktionatoren. So soll verhindert werden, dass diese Unternehmen für kriminelle Aktivitäten im Rahmen der Geldwäsche missbraucht werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) darüber hinaus zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, hochwertige Güter zu veräußern. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Abs. 10 GwG).

Die Regierung von Mittelfranken macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von ihrer Anordnungsbefugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG Gebrauch.

II.

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i.V.m. § 8 a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei

denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000,00 € oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000,00 € oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000,00 € entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzu kommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscherprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich un selbstständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folge mitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte in der Regel nicht zugleich das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Abweichungen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Be-

nachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Steigerung der Effektivität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen****) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1444.1 - 12 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Verbandssatzung des Zweckverbandes
FORSCHUNGS- & ANWENDUNGS-
ZENTRUM FÜR DIGITALE ZUKUNFTS-
TECHNOLOGIEN LICHTENFELS,
"FADZ LICHTENFELS"**

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels und der Kreistag des Landkreises Lichtenfels haben am 12. Juli 2021 bzw. 19. Juli 2021 die Verbandssatzung über den Zweckverband FORSCHUNGS- & ANWENDUNGSZENTRUM FÜR DIGITALE ZUKUNFTSTECHNOLOGIEN LICHTENFELS, "FADZ LICHTENFELS" beschlossen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Lichtenfels vom 3. August 2021 wurde die Genehmigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Die Zuständigkeit

der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG.

Die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgte durch Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 8. September 2021 (Az.: 12 - 1444.1 - 12 - 1).

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Verbandssatzung und ihre Genehmigung amtlich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 21 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 25 der Verbandssatzung.

Bayreuth, 9. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
FORSCHUNGS- & ANWENDUNGS-
ZENTRUM FÜR DIGITALE ZUKUNFTS-
TECHNOLOGIEN LICHTENFELS,
"FADZ LICHTENFELS"**

Die Stadt Lichtenfels und der Landkreis Lichtenfels schließen sich gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband FORSCHUNGS- & ANWENDUNGSZENTRUM FÜR DIGITALE ZUKUNFTSTECHNOLOGIEN LICHTENFELS "FADZ LICHTENFELS" zusammen. Beide vereinbaren nachfolgende Verbandssatzung:

Präambel

Der Landkreis Lichtenfels und die Stadt Lichtenfels bilden einen Zweckverband, um die Kreisstadt Lichtenfels zum dauerhaften Hochschulstandort in Kooperation mit der Hochschule Coburg und gegebenenfalls weiteren Hochschulen zu etablieren.

Dadurch sollen auch weitere Synergien für die heimischen Wirtschaftsbetriebe und Bildungseinrichtungen generiert werden.

Ziel ist es darüber hinaus, die junge Generation an die aktuellen und zukünftigen Technologien heranzuführen, durch Vermittlung von Wissen die Umsetzung von Ideen und Projekten zu unterstützen und initial von den Jugendlichen und den Bildungseinrichtungen ausgehend, die Berufsfindung zu stärken.

Durch den Zweckverband soll zudem der Nachteil der Randlage in Bayern, fernab der großen Ballungsräume mit den dortigen Möglichkeiten für Forschung und Entwicklung, ausgeglichen werden. Durch die begleitete, heimatnahe Heranführung der Schülerinnen und Schüler an neuen Techniken und Verfahren sollen auch Standortnachteil des ländlichen Raums wettgemacht werden und die Schülerinnen und Schüler sollen den Horizont für ihren beruflichen Lebensweg erweitern können.

Durch die Einbindung der heimischen Wirtschaftsunternehmen sollen sich diese auch im internationalen

Vergleich einfacher an die neuen Techniken heranwagen und in diesen Bereichen qualifizieren/expandieren können. Im Rahmen dieser Chancen auf beiden Seiten sollen dann neue bzw. qualifiziertere Arbeitsplätze entstehen, welche heimischen Jugendlichen (auch nach deren landkreisferner Ausbildung) eine berufliche und private Zukunft im Landkreis Lichtenfels eröffnen.

Die nachfolgende Verbandssatzung beinhaltet sowohl die weibliche als auch die männliche Sprachform. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform gewählt. Diese ist als geschlechtsneutrale Sprachform zu verstehen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen **FORSCHUNGS- & ANWENDUNGSZENTRUM FÜR DIGITALE ZUKUNFTSTECHNOLOGIEN LICHTENFELS**, kurz **"FADZ LICHTENFELS"**.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 96215 Lichtenfels.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- a) die Stadt Lichtenfels und
- b) der Landkreis Lichtenfels.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Lichtenfels. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Stadtgebiet Lichtenfels.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Kreisstadt Lichtenfels in Kooperation mit der Hochschule Coburg und gegebenenfalls weiteren Hochschulen als dauerhaften Hochschulstandort zu etablieren. Dies wird zunächst durch die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb des Studiengangs - Additive Manufacturing and Lightweight Design - erreicht. Dieser Studiengang soll weiterentwickelt und ausgebaut werden. Darüber hinaus werden weitere Studiengänge angestrebt.

(2) Der Zweckverband hat im Bereich Bildung und Erziehung die weitere Aufgabe, in Kooperation mit der Hochschule Coburg und der Wirtschaft den heimischen Bildungseinrichtungen einen Zugang zu neuen Anwendungstechniken zu eröffnen. Dies kann auf vielfältige Art und Weise (z.B. Überlassung von Räumen und Gerätschaften, Organisation und Durchführung von Workshops, Begleitung von Projektarbeiten, etc.) erfolgen.

(3) Der Zweckverband hat zur Stärkung des Umweltschutzes (ressourcenschonender Umgang mit Rohstoffen, Hilfs-, Fertig- und Endprodukten) im Bereich Bildung und Erziehung die weitere Aufgabe, dass die junge Generation an die Reparatur und an das Recyceln herangeführt wird. Dies kann auf vielfältige Art (z.B. Betrieb eines Repaircafés, Weitergabe von Wissen durch erfahrene Berufsträger, Vermittlung von Selbsthilfe für Alt durch Jung und umgekehrt, etc.) erfolgen.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe durch eigene Aktivitäten und durch die Überlassung von Grundstück(en), Gebäude(n) und Einrichtung(en) hauptsächlich an die Hochschule Coburg und weitere Hochschulen sowie auch an die Schulen und sonstigen Einrichtungen bzw. Träger. Zu diesem Zweck überträgt die Stadt Lichtenfels dem Zweckverband das Eigentum am Anwesen Coburger Straße 43/ Kirschbaumühle, 96215 Lichtenfels, Flurnummern 257, 257/1 und 257/2 jeweils der Gemarkung Lichtenfels samt Aufbauten und Inventar. Der Zweckverband hat die weitere Aufgabe, die Sanierung, den Ausbau, die Einrichtung, den Unterhalt und die Bewirtschaftung dieser Liegenschaft im Rahmen der Hauptaufgaben nach Absatz 1 bis 3 durchzuführen. Der Zweckverband entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen über die Überlassung und die Nutzungsbedingungen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten, insgesamt aus zehn Personen.

(2) Es entsenden

- a) die Stadt Lichtenfels fünf Verbandsräte,
- b) der Landkreis Lichtenfels fünf Verbandsräte.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter sowie

- a) die Stadt Lichtenfels durch vier weitere Verbandsräte und
- b) der Landkreis Lichtenfels durch vier weitere Verbandsräte

vertreten. Im Fall der Verhinderung der gesetzlichen Vertreter tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.

(4) Die Stadt Lichtenfels und der Landkreis Lichtenfels benennen je zwei beratende Mitglieder und zwei Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Diese beratenden Mitglieder müssen folgende Bereiche repräsentieren:

- a) zwei beratende Mitglieder die Hochschule Coburg und
- b) zwei beratende Mitglieder den Förderverein Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels e.V.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 3 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Der Verbandsvorsitzende, der Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sowie die beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle von unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter, soweit ein solcher bestellt ist, sind durch den Verbandsvorsitzenden von der Sitzung zu unterrichten; Abs. 1 gilt entsprechend. Diese haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Nie-

derschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen verfügen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(6) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung ein Organ des Zweckverbandes selbstständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, einen Ausschuss oder einen Geschäftsleiter -falls bestellt- übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung; diese Entscheidungen bedürfen zudem der Zustimmung der Verbandsmitglieder;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Festsetzung von Entschädigungen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
10. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 10

Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Erste Bürgermeister der Stadt Lichtenfels und der jeweilige Landrat des Landkreises Lichtenfels im jährlichen Wechsel. Mit dem Vorsitz nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung beginnt der Erste Bürgermeister der Stadt Lichtenfels.

(2) Der Erste Bürgermeister der Stadt Lichtenfels als Verbandsvorsitzender wird durch den Landrat, der Landrat als Verbandsvorsitzender wird durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Lichtenfels vertreten. Im Falle einer gleichzeitigen Verhinderung vertritt der älteste Verbandsrat den Zweckverband.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere auch zuständig:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten für die Verfügung über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Geschäftsstelle übertragen.

§ 12

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle wird bei der Stadt Lichtenfels eingerichtet. Mit Inbetriebnahme des Anwesens gem. § 4 Abs. 4 kann die Geschäftsstelle auch dort untergebracht werden.

(2) Die Geschäftsführung wird der Stadt Lichtenfels übertragen. Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Wird eine leitende Person als Geschäftsleiter bestellt, führt diese die Geschäfte. Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

- a) Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
- b) weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anders bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 14

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zur Genehmigung zu übermitteln.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt den Haushalt mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie zur Finanzierung der

Ausgaben für Investitionen, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Der ungedeckte Finanzbedarf wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) auf die Stadt Lichtenfels | 50/100 |
| und | |
| b) auf den Landkreis Lichtenfels | 50/100 |

(3) Neufestsetzungen bzw. Änderungen des Verteilungsschlüssels bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 16

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Schlüssel des § 15 Abs. 1 und 2.

§ 17

Kassenführung, Haushaltsjahr

(1) Die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden von der Stadt Lichtenfels im Rahmen der Geschäftsführung erledigt.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten nach ihrer/seiner Vorlage örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Aus der Gruppe der Vertreter

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) der Stadt Lichtenfels wird | ein Mitglied |
| b) des Landkreises Lichtenfels werden | zwei Mitglieder |
- bestellt.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und den Verbandsmitgliedern zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvor-

sitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit Sitz in München.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung der Verbandssatzung, Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und der Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung der kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder. Der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Im Fall des Austrittes haftet das Mitglied vorbehaltlich besonderer Regelungen weiter für die im Zeitpunkt des Austrittes von ihm satzungsgemäß zu tragenden Verbindlichkeiten aus Rückständen.

(3) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG). Ein solcher Kündigungsgrund liegt u.a. vor, wenn die Aufgaben des Verbandes nicht erfüllt werden.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Im Fall der Auflösung findet eine Abwicklung des Verbandes mit Vermögensauseinandersetzung statt.

(3) Falls keine Einigung über die Auseinandersetzung erzielt wird, ist die Schiedsstelle anzurufen.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, fällt das nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung in das Eigentum des Zweckverbandes übertragene Anwesen Coburger Straße 43/Kirschbaumühle, 96215 Lichtenfels, Flurnummern 257, 257/1, 257/2 jeweils der Gemarkung Lichtenfels, an die Stadt Lichtenfels zurück (Heimfallanspruch). Eingetretene Werterhöhungen seit dem Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung auf den Zweckverband sind unter Berücksichtigung der Werte etwaiger dinglicher Sicherungen im Grundbuch und/bzw. der Werte von noch nicht verbrauchten Fördermitteln, welche übernommen werden und nicht dinglich gesichert sind, von dieser an den Zweckverband auszugleichen.

(5) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das nach Abwicklung des Heimfallanspruches vorhandene Verbandsvermögen abzüglich der jeweils durch die Verbandsmitglieder eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von diesen jeweils geleisteten Sacheinlagen wie folgt an die Verbandsmitglieder:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| a) an die Stadt Lichtenfels | 50/100 Anteile |
| b) an den Landkreis Lichtenfels | 50/100 Anteile |

§ 21
Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach Art. 52 KommZG.

§ 22
Genehmigung, Anzeige und Bekanntmachung

(1) Nach Art. 48 KommZG bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. die Verbandssatzung,
2. die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern und deren Austritt gem. § 19 Abs. 1,
3. die Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 19 Abs. 3,
4. die Auflösung des Zweckverbandes gem. § 20 Abs. 1.

(2) Ebenso sind nach Art. 48 KommZG die in Abs. 1 Nr. 2 nicht genannten Änderungen der Verbandssatzung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(4) Die übrigen Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels bekannt gemacht.

(5) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 3 und 4 hinweisen.

§ 23
Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, entscheidet verbindlich ein Schiedsgericht. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und von der Rechtsaufsichtsbehörde benannt wird und
- b) zwei weiteren Mitgliedern. Jeweils die Stadt Lichtenfels und der Landkreis Lichtenfels benennen jeweils ein Mitglied.

Im Übrigen finden die §§ 1025 ff. ZPO entsprechende Anwendung. Soweit finanzielle Fragen zu entscheiden sind, soll das Schiedsgericht vorher eine gutachterliche Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 24
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 25
Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung in Kraft.

Lichtenfels, 20. Juli 2021
Andreas H ü g e r i c h
Erster Bürgermeister der Stadt Lichtenfels

Lichtenfels, 20. Juli 2021
Christian M e i ß n e r
Landrat des Landkreises Lichtenfels

Nr. 12 - 1512 - 15 - 103

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg"
für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg" hat in der Sitzung vom 24. März 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. Juni 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 103 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg, im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.-Nr 157, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 31. August 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg" (ZVNTGK)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	960.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.381.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 82.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	41.050,00 €
den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	41.050,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hof, 23. August 2021
Dr. Oliver B ä r
Zweckverband Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg
(ZVNTGK)

Nr. 12 - 1512 - 15 - 106

**Haushaltssatzung des
Krankenhausverbandes Coburg
für das Haushaltsjahr 2021**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhausverbandes Coburg hat in der Sitzung vom 11. Dezember 2020 die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschafts- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13. September 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 106 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO, Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Zentralverwaltung der Regiomed-Kliniken GmbH, Gustav-Hirschfeld-Ring 3, 95450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth 15. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnis-
se WH u. Kinderkrippe) auf 3.964.326,00 €

davon Erträge KHV	2.969.143,00 €
davon Erträge Wohnheime	447.625,00 €
davon Erträge KITA	547.558,00 €
in den Aufwendungen auf	3.964.882,00 €
davon Aufwendungen KHV	3.030.977,00 €
davon Aufwendungen Wohnheime	394.300,00 €
davon Aufwendungen KITA	539.605,00 €
Ergebnis	- 556,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger:	
- Instandh. Wohnheime	100.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	50.000,00 €
- Zinsen Darlehen	158.264,00 €
davon Zinserstattung Klinik Neustadt	17.500,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	13.854.541,00 €
in den Ausgaben auf	13.854.541,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	402.400,00 €
davon Tilgungsleistungen von der Klinik Neustadt zur Weiterreichung an das Klinikum Coburg	130.171,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Es werden Kreditaufnahmen in Höhe von 13.000.000,00 € geplant.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2021 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	308.264,00 €
---	--------------

Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	402.400,00 €
---	--------------

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Coburg, 13. September 2021
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 102

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat in der Sitzung vom 31. März 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 57 ff. LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. Juli 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 102 - 4, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 57 Abs. 3, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal", im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 879.400,00 €
sowie im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 332.680,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Coburg, 26. Juli 2021
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 99

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Versammlung des Zweckverbandes "Synagoge Ermreuth" hat in der Sitzung vom 16. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Juni 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 99 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2

KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Synagoge Ermreuth", im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand, Innerer Markt 3, 91077 Neunkirchen am Brand, 1. OG, Raum 4, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth 16. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.700,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 56.900,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 56.900,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim mit 65 %	36.985,00 €
------------------------------	-------------

und Markt Neunkirchen
a. Brand mit 35 % 19.915,00 €
umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 24. Juni 2021
Zweckverband Synagoge Ermreuth
Dr. U l m
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 100

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Synagoge Ermreuth" hat in der Sitzung vom 16. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. Juni 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 100 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Synagoge Ermreuth", im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand, Innerer Markt 3, 91077 Neunkirchen am Brand, 1. OG, Raum 4, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth 16. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth, Landkreis Forchheim, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Synagoge Ermreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	108.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	25.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 76.700,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage).

(2) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

(3) Die Zweckverbandsumlage wird somit auf insgesamt 76.700,00 € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird auf die beiden Mitglieder

Landkreis Forchheim mit 65 %	49.855,00 €
und Markt Neunkirchen	
a. Brand mit 35 %	26.845,00 €

umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 24. Juni 2021
Zweckverband Synagoge Ermreuth
W a l z
Erster Bürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 104

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in der Sitzung vom 14. Mai 2021 die Haushaltssatzung und den Finanzplan 2020 - 2024 für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. September 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 104 - 3 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 59 Abs. 3 Satz 1 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Tierkörperbeseitigung Nordbayern", im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Eingang B, I. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 20. September 2021
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFRABI. Folge 2 vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zu-

letzt geändert durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.600.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.680.100,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 80.100,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.654.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.649.400,00 €
und einem Saldo von	1.005.300,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	48.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.544.600,00 €
und einem Saldo von	- 3.496.600,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	50.000,00 €
und einem Saldo von	950.000,00 €
 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von
 - 1.541.300,00 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

	1.000.000,00 €
--	----------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf

	855.000,00 €
--	--------------

§ 5

Die Sonderumlage für die Beseitigung von tierseuchenverdächtiger Wildtiere gem. § 20 a der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 9. September 2021
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 12 - 35

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. Oktober 2021** bestellt:

- Lothar Müller, Schillerstr. 4, 95233 Helmbrechts, auf den Bezirk **Kulmbach 3**

Bayreuth, 30. August 2021
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 37 - 22

Organisation der Grundschulen Mitwitz und Sonnefeld

**Verordnung
über die Änderung der Organisation der
Grundschulen Mitwitz und Sonnefeld**

Vom 17. September 2021

Aufgrund des Art. 26 und des Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Grundschule Mitwitz

(1) Aus dem Sprengel der Grundschule Mitwitz werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Hassenberg und Wörlsdorf der Gemeinde Sonnefeld ausgegliedert.

(2) Der Sprengel der Grundschule Mitwitz umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe.

(3) Die in Absatz 2 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Mitwitz einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Sonnefeld

(1) In den Sprengel der Grundschule Sonnefeld werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Hassenberg und Wörlsdorf der Gemeinde Sonnefeld eingegliedert.

(2) Der Sprengel der Grundschule Sonnefeld umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinde Sonnefeld.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Hassenberg und Wörlsdorf der Gemeinde Sonnefeld, die im Schuljahr 2021/22 die Grundschule Mitwitz besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den betroffenen Erziehungsberechtigten gewünscht wird. ²Insoweit bleibt es für die Übergangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für die Grundschule Mitwitz bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 17. September 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 39 - 13

Organisation der Grundschulen Ahorntal und Waischenfeld

Verordnung über die Änderung der Organisation der Grundschulen Ahorntal und Waischenfeld

Vom 17. September 2021

Aufgrund des Art. 26 und des Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Grundschule Ahorntal

(1) Aus dem Sprengel der Grundschule Ahorntal werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Eichenbirkig, Köttweinsdorf und Schönhof der Stadt Waischenfeld eingegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Ahorntal, Landkreis Bayreuth, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Ahorntal" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Ahorntal.

(3) Der Sprengel der Grundschule Ahorntal umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Ahorntal.

§ 2

Grundschule Waischenfeld

(1) In den Sprengel der Grundschule Waischenfeld werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Eichenbirkig, Köttweinsdorf und Schönhof der Stadt Waischenfeld eingegliedert.

(2) Der Sprengel der Grundschule Waischenfeld mit Schulsitz in der Stadt Waischenfeld erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf das Gebiet der Stadt Waischenfeld.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Köttweinsdorf und Schönhof der Stadt Waischenfeld, die im Schuljahr 2021/2022 die Grundschule Ahorntal besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den betroffenen Erziehungsberechtigten gewünscht wird. ²Insoweit bleibt es für die Übergangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für die Grundschule Ahorntal bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 17. September 2021
Regierung von Oberfranken
Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Bezirksangelegenheiten

AfS 0113 - 11/18 - 23

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 20. Oktober 2021, 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. September 2021
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a. D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Hochwasserhilfen

Pressemitteilung vom 3. September 2021

Hochwasser im Juli 2021: Staatliche Hilfen zur Beseitigung von Unwetterschäden an gemeindlichen Straßen, Brücken und Gebäuden

In den vergangenen Monaten haben Starkregenereignisse auch in Oberfranken zu Schäden an Gebäuden, Straßen und Brücken geführt.

Für die Beseitigung dieser Unwetterschäden an **kommunalen Hochbauten**, d.h. an Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen und an Kindertagesstätten, sowie der **straßenbaulichen Infrastruktur** (Gemeindestraßen und Kreisstraßen sowie bestimmte Geh- und Radwege) stellt der Freistaat nach Art. 10 und Art. 13 c des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) Finanzhilfen zur Verfügung.

Die Finanzmittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Finanzhilfen ist der Ausgleich der besonderen Belastungen und Härten, die durch die Beseitigung der Unwetterschäden unweigerlich auf die kommunalen Haushalte zukommen.

Die Finanzhilfen können bei der Regierung von Oberfranken beantragt werden. Nähere Informationen zu den Förderprogrammen sowie zur Antragstellung gibt es auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter:

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/presse/aktuelle_meldungen/2021/am011/

Bauen

Pressemitteilung vom 30. August 2021

Straßenbauförderung: 140.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Coburg für den Neubau der Stützmauer am "Brandnershaus" in Untersiemau

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Coburg und hat dazu für den Neubau der Stützmauer am "Brandnershaus" in Untersiemau eine Förderung von 140.000 € bewilligt.

Im Zuge der Kreisstraße CO 28 im Bereich des denkmalgeschützten Gebäudes "Brandnershaus" baut der Landkreis Coburg auf einer Länge von rund 45 m eine neue Stützmauer. Dadurch wird eine ordnungsgemäße und sichere Verkehrsführung auf der Kreisstraße CO 28 entlang dem Gebäude gewährleistet.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 510.000 €, von denen rund 175.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 140.000 € bedeutet einen Fördersatz von

80 % aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Juni begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 3. September 2021

Straßenbauförderung: 950.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Oberzaunsbach

Die Regierung von Oberfranken bewilligte eine staatliche Zuwendung für den Landkreis Forchheim in Höhe von bis zu 950.000 € zum Ausbau der Kreisstraße FO 6 in der Ortsdurchfahrt von Oberzaunsbach.

Mit dieser Hilfe werden dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durchgeführt. Die Ortsdurchfahrt wird auf einer Länge von rd. 305 m und eine Fahrbahnbreite von bis zu 5,50 m ausgebaut. Dabei schließt die Maßnahme an der bereits im Jahr 2020 erfolgten Erweiterung zwischen Ober- und Unterzaunsbach an und endet am Ortsausgang Richtung Hundshaupten.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,65 Mio. €, von denen rund 1,48 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 950.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 65 % und stammt aus dem Fördertopf des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG). Der Fördersatz berücksichtigt unter anderem die Netzbedeutung als Kreisstraße, eine bauliche Härte wegen einer neu zu errichtenden Bachmauer sowie insbesondere die finanzielle Lage des Landkreises. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen. Der Landkreis Forchheim hat die Planungen eng mit dem Markt Pretzfeld abgestimmt. Der Ausbau verbessert die Verkehrsverhältnisse, der Straßenraum wird neu gestaltet.

Für die gesamte Maßnahme wird eine Bauzeit von ca. sieben Monaten veranschlagt.

Pressemitteilung vom 9. September 2021

Straßenbauförderung: 285.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Wilhelmsthal für den Ausbau der Bühlstraße in Hesselbach

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde Wil-

helmsthal und hat dazu für den Ausbau der Bülhstraße in Hesselbach eine Förderung von 285.000 € bewilligt.

Die Gemeinde Wilhelmsthal führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Bülhstraße in Hesselbach auf einer Länge von rund 245 m mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m ausgebaut. Der bisherige Ausbauzustand der Ortsstraße entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigte aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 380.000 €, von denen rund 350.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 285.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 80 % und setzt sich zusammen aus 230.000 € (65 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 55.000 € (15 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im Frühjahr begonnen und sollen noch heuer abgeschlossen werden.

Pressemitteilung vom 9. September 2021

Straßenbauförderung: 2,04 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach für den Ausbau der Kreisstraße KC 3 zwischen Pressig und Eila

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Kronach und hat dazu für den Ausbau der Kreisstraße KC 3 zwischen der Einmündung B 85 in Pressig bis zum Ortsende Eila eine Förderung von 2,04 Mio. € bewilligt.

Der Landkreis Kronach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch. Dazu wird die Kreisstraße KC 3 auf einer Länge von rund einem Kilometer mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m ausgebaut. Dabei wird auch ein 1,50 m breiter einseitiger Gehweg über eine Länge von rund 950 m angelegt. Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,4 Mio. €, von denen rund 2,54 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 2,04 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von rund 80 % und setzt sich zusammen aus 1.780.000 € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 260.000 € (10 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen

Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben bereits im August begonnen.

Schulen

Pressemitteilung vom 10. September 2021

Schuljahresbeginn in der Bildungsregion Oberfranken 2021/2022: Mit digitalem Schwung und individueller Förderung ins neue Schuljahr

Am 14. September 2021 starteten in Oberfranken rund 53.700 Schülerinnen und Schüler an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie ungefähr 28.000 an beruflichen Schulen in das neue Schuljahr.

Im dritten von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Schuljahr sollen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglichst dauerhaft in Präsenzünterricht beschult werden können. Die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, blickt – bei aller gebotener Vorsicht – optimistisch auf den Schulstart: "Das fortwährende große Engagement von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, unsere großen Fortschritte beim digitalen Bildungsangebot und die inzwischen etablierten Abläufe stimmen mich zuversichtlich, dass wir das angehende Schuljahr erfolgreich gestalten und auch unvorhersehbaren Entwicklungen souverän begegnen werden. Regelmäßige Testungen, erprobte Hygiene- und Lüftungskonzepte und ergänzend technische Lüftungsgeräte sind wirksame Bausteine, den Unterricht in Präsenzform zu sichern. Schülerinnen und Schüler ab zwölf Jahren können durch Impfung zusätzlich einen wesentlichen Beitrag leisten. Wichtig ist nun, die Kinder und Jugendlichen an ihrem jeweiligen Leistungsstand abzuholen, individuell zu unterstützen und langsam wieder an den normalen Schulalltag und Prüfungssituationen heranzuführen."

Zahlreiche unterstützende Maßnahmen flankieren die Wiederaufnahme des Präsenzsulbetriebes:

Schon im vergangenen Schuljahr hatte die Regierung von Oberfranken über die "Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum Infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen (FILS-R)" aus Mitteln des Freistaats Bayern Zuwendungen für Maßnahmen zum Infektionsschutz gewährt. Die oberfränkischen Schulaufwandsträger erhielten so für den Erwerb von CO₂-Sensoren rund 800.000 Euro und rund 2,5 Mio. € für mobile Luftreinigungsgeräte. Das Programm ist für das neue Schuljahr in überarbeiteter Form neu aufgelegt und mit zusätzlichen Mitteln von bayernweit über 190 Mio. € für weitere Luftreinigungsgeräte und für dezentrale Lüftungsanlagen ausgestattet worden. Bisher sind bei der Regierung von Oberfranken hierzu 35 Anträge auf Förderung von Luftreinigungsanlagen für 887 Klassenzimmer und Fachräume in oberfränkischen Schulen eingegangen. Der Gesamtbedarf an Fördermitteln hierfür beläuft sich auf insgesamt fast 1,4 Mio. €.

Auch der Bund fördert das infektionsschutzgerechte Lüften in Schulen, in denen auch Kinder unter zwölf

Jahren betreut werden. An der Finanzierung von Luftreinigungsgeräten für Räume, die nur eingeschränkt belüftet werden können, beteiligt er sich mit einem Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Voraussetzung ist eine Kofinanzierung durch Landesmittel.

Um die Kinder bestmöglich fördern zu können, wurden für zusätzliches Personal im Förderprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" in Oberfranken seit den Pfingstferien 2021 für Grund- und Mittelschulen rund 420.000 €, für Förderschulen 67.000 € und für die Beruflichen Schulen 135.000 € zur Verfügung gestellt. In allen Schulamtsbezirken boten etwa die Grund- und Mittelschulen in den Sommerferien 6.185 Stunden zur Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände zum Beispiel in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie zur Sozialkompetenzförderung an.

Für das Schuljahr 2021/2022 stehen den oberfränkischen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie den beruflichen Schulen weitere rund 3,3 Mio. € zur Gewinnung von Personal für weitere Fördermaßnahmen zur Verfügung.

Zusätzliche Stunden für die Beratungslehrkräfte helfen bei der Bewältigung der Corona-bedingten Auswirkungen. Die Unterstützung durch Teamlehrkräfte wird fortgesetzt.

Doch auch für einen etwaigen Distanz- oder Wechselunterricht ist die Schulfamilie gerüstet: Mit Visavid steht seit Mai 2021 kostenlos eine weitere Videokonferenzsoftware für die bayerischen Schulen zur Verfügung, die alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Nähere Informationen zu Visavid finden Sie unter:

www.km.bayern.de/schule-digital/distanzunterricht-digital/videokonferenztool-visavid.html

Zur Unterstützung der digitalen Transformation hat die Regierung von Oberfranken für die Glasfasererschließung von Schulen über 130 Förderbescheide mit einer Gesamtfördersumme von über 6,5 Mio. € erlassen: ein großer Schritt bei der weiteren Anbindung der Schulen ans Breitbandnetz!

Für die digitale Infrastruktur in Klassenzimmern, wie Großbilddarstellungen, digitale Lehrerarbeitsplätze sowie für PC und mobile Endgeräte hat die Regierung aus Mitteln des Freistaats Bayern seit 2018 über 13,8 Mio. € bewilligt. Mit einer Fördersumme von insgesamt rund 9,1 Mio. € wurden im Jahr 2020 250 oberfränkische Schulaufwandsträger bei der Anschaffung von mobilen Schülerleihgeräten wie Laptops und Tablets für Zeiten des Homeschoolings unterstützt und somit ein Beitrag zur Chancengleichheit bei der schulischen Bildung gewährleistet. Weiter konnte die Regierung von Oberfranken bereits über 7,5 Mio. € für die Anschaffung von Lehrerdienstgeräten bewilligen.

Weitere rund 53,6 Mio. € stehen im Förderprogramm "Digitalpakt Schule – Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)" für unseren Regierungsbezirk zur Verfügung.

Ganz aktuell ist mit der Förderung zur IT-Administration der digitalen Infrastruktur an den Schulen ein weiteres Förderprogramm für kommunale und private Träger des Schulaufwandes gestartet, mit dem zum Beispiel Personalkosten zur Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur gefördert werden können. Damit sollen Lehrkräfte, die bisher die Systemadministration an Schulen übernommen hatten, entlastet werden und die Schulen erfahren eine noch bessere Unterstützung auf dem weiteren Weg der Digitalisierung.

Seit 23. Oktober 2020 ist ganz Oberfranken, als erster Regierungsbezirk in Bayern, "Bildungsregion" und auch "Digitale Bildungsregion". Alle kreisfreien Städte und Landkreise in Oberfranken wurden mit beiden Qualitätssiegeln ausgezeichnet. Die Initiative der Bildungsregionen begleitet das Bildungsmonitoring und die Vernetzung von Bildungseinrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene koordiniert durch den Bereich Schulen an der Regierung von Oberfranken.

Entwicklungen an den oberfränkischen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie den Beruflichen Schulen:

Während die Schülerzahlen im Grundschulbereich mit aktuell 34.003 Schülerinnen und Schülern (Vorjahr 33.729) leicht steigen – davon 8.765 Erstklässler (Vorjahr: 8.331) – sind sie im Mittelschulbereich mit jetzt 15.292 aufgrund von Übertritten in den Jahrgängen 5, 6 und 7 leicht rückläufig (Vorjahr: 15.392). Auch an den beruflichen Schulen ist mit einem geringen Rückgang der Schülerzahlen zu rechnen.

Bei den Förderschulen hat sich die Schülerzahlentwicklung stabilisiert und weist in der Planung für 2021/2022 mit 4.439 Schülerinnen und Schülern nach 4.452 im vorherigen Schuljahr einen weiterhin hohen Wert aus.

Es ist eine wesentliche Aufgabe der Schulverwaltung, für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lehrkräfte zu sorgen und im gesamten Staatsgebiet ein möglichst gleiches Bildungsangebot bereitzustellen. Als objektive Größe sind hier die Schülerzahlen im jeweiligen Regierungsbezirk heranzuziehen.

Die oberfränkischen Grund-, Mittel- und Förderschulen können bedarfsgerecht mit Lehrkräften versorgt werden. Die Regierung konnte dabei auch regionale Zuschläge bei der Versorgung mit Lehrerstunden zum Erhalt der kleinen Grundschulen im ländlichen Raum und erstmals eine Unterstützung für kleine Mittelschulverbände berücksichtigen. Auch wenn es der Regierung von Oberfranken ein großes Anliegen ist, Lehrkräfte wunschgemäß wohnortnah und in der Region zu halten, konnte in diesem Jahr nur einem Teil der Junglehrkräfte ein Stellenangebot in Oberfranken gemacht werden. Die weitaus stärker steigenden Schülerzahlen im Süden des Freistaats bedingen dort einen ständig wachsenden Lehrbedarf, der aus allen bayerischen Regionen gedeckt werden muss.

Grundsätzlich sehr erfreulich ist für alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Lehrerausbildung die momentane bayernweite Volleinstellung in allen Lehrämtern für Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Bei den beruflichen Schulen ist hervorzuheben, dass auch in der sogenannten Mangelfachrichtung Informations- und Metalltechnik in Oberfranken sieben Lehrkräfte eingestellt werden konnten. Nur in den Bereichen Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie Bau- und Elektrotechnik konnten von den 25 oberfränkischen Planstellen erst 13 besetzt werden. Die in diesen Fachrichtungen gestiegenen Anmeldezahlen für das Referendariat im Schuljahr 2021/2022 geben immerhin Anlass zur Hoffnung, dass in naher Zukunft auch diese Versorgungslücke in Oberfranken geschlossen werden kann.

Die Ganztagsversorgung bewegt sich in Oberfranken auf hohem Niveau. Während die im Grund- und Mittelschulbereich eingerichteten Ganztagesmaßnahmen nahezu unverändert fortlaufen, wird im Förderschulbereich mit nun insgesamt 86 Angeboten im gebundenen und offenen Ganztage ein neuer Höchststand erreicht und eine flächendeckende Abdeckung gewährleistet. Außerschulische Angebote in Heilpädagogischen Tagesstätten und in Horten stellen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen dar.

Aufgrund der sich in den letzten Jahren stabilisierenden Zuwanderungszahlen konnte die Zahl der Klassen

zur Sprachförderung (sog. Deutschklassen) in Oberfranken leicht reduziert werden. Für unterschiedliche Formen des Berufsvorbereitungsjahres bzw. das Modell der Berufsintegrationsklassen sowie für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Geflüchteten und Asylbewerberinnen und Asylbewerber kann die Regierung von Oberfranken im Schuljahr 2021/2022 Fördermittel in Höhe von gut 1,8 Mio. € ausreichen. Das seit letztem Schuljahr flächendeckend eingerichtete Vollzeitangebot zur Berufsvorbereitung für alle Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsplatz unterstützt erfolgreich die Integration von Jugendlichen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Weitere ausführliche Informationen und Statistiken zum Schuljahr 2021/2022 für Grund-, Mittel-, Förder- und berufliche Schulen finden Sie unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/presse/pressemitteilung/2021/pm2021_09_073_a1.pdf

und

www.regierung.oberfranken.bayern.de/mam/presse/pressemitteilung/2021/pm2021_09_073_a2.pdf

Buchanzeigen

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 118. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 254. Ergänzungslieferung, 106,38 €, Onlineausgabe: 35,46 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 125. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 197. Ergänzungslieferung, 299,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 54. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayer. Schulrecht, CD-ROM, 80. Ausgabe, 126,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 180. Ergänzungslieferung, 115,26 €, Onlineausgabe: 38,42 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 116. Ergänzungslieferung, 265,95 €, Onlineausgabe: 88,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Baurecht in Bayern, 157. Ergänzungslieferung, 307,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz: **Bayerisches Beamtengesetz/Leistungslaufbahngesetz**, 31. Nachlieferung, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 255. Ergänzungslieferung, 100,20 €, Onlineausgabe: 33,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 99. Auflage, 89,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.